

Kommunale Förderung für die private Starkregenvorsorge



Ansprechpartner

Gemeinde Oststeinbek
Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
Sachgebiet Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Ansprechpartner:
Alex Krugenberg
Telefon: 040/713 003-66
E-Mail: bauen-planen@oststeinbek.de

www.oststeinbek.de
www.aktiv-bei-starkregen.de

Förderung des Projekts

Die kommunale Förderung privater Maßnahmen zur Starkregenvorsorge ist ein Ergebnis des Projektes »AKTIV«, mit dem Oststeinbek seit 2021 unter dem Motto »Oststeinbek macht sich klimafit« Ansätze zur örtlichen Starkregenvorsorge erprobt und umsetzt.

Das dreijährige Projekt wird gefördert durch das Programm »Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel« des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Förderschwerpunkt 3 »Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen« (Förderkennzeichen: 67DAS191AB).



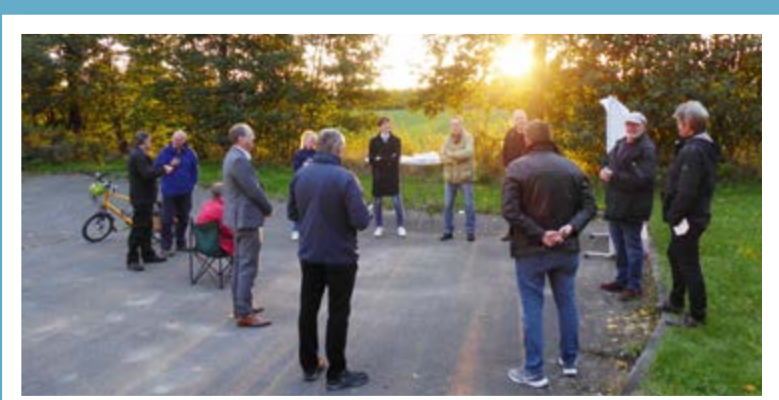
Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Grußwort	5
Oststeinbek macht sich klimafit	6
Die Förderrichtlinie	8
Die förderfähigen Maßnahmen	10
Das Antragsverfahren	17
Anhang: Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm zur Förderung privater Maßnahmen zur Starkregenvorsorge	18
Impressum	22



Grußwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Oststeinbek,

in Zeiten, in denen wir die Auswirkungen des Klimawandels immer deutlicher spüren, ist es wichtig, dass wir uns als Gemeinde den Herausforderungen stellen, die durch den Klimawandel entstehen können. Neben Hitze- und Dürreperioden sind Städte und Gemeinden bereits heute zunehmend von Überflutungen durch Starkregenereignisse betroffen.

Auch die Gemeinde Oststeinbek war im Mai 2018 von einem heftigen Starkregenereignis betroffen, das große Schäden in der Gemeinde verursachte. Die Bilder von überfluteten Straßen, beschädigten Häusern und zerstörten Grundstücken unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger sind uns noch sehr präsent. Dieses tragische Ereignis hat uns schmerzlich vor Augen geführt, wie verwundbar auch wir gegenüber den Auswirkungen extremer Wetterereignisse sind.

Um Handlungsansätze im Umgang mit Starkregenereignissen zu entwickeln, beschäftigt sich die Gemeinde seitdem mit der Starkregenvorsorge zur Klimaanpassung und startete im Januar 2021 das Projekt »AKTIV«, um Oststeinbek »klimafit« zu machen. Im Rahmen des Projekts organisierte die Gemeinde zahlreiche Veranstaltungen, in denen die Bürgerinnen und Bürger über ihre Möglichkeiten zur Eigenvorsorge informiert wurden.

Eine zentrale Erkenntnis aus den drei Jahren ist nun zum Ende des Projektes, dass Information und Aufklärung zwar sehr wichtig sind, aber alleine nicht den gewünschten Effekt erzielen. Daher möchte die Gemeinde auch finanzielle Anreize schaffen und hat ein kommunales Förderprogramm erarbeitet, das im Juli 2023 von der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Dies ist unser Beitrag als Gemeinde »AKTIV« vorzusorgen und unterstreicht unseren Anspruch an die gebaute Umwelt zur Anpassung an den Klimawandel.

Die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Gemeinde liegen uns allen am Herzen und deshalb ist es wichtig, dass wir uns gemeinsam auf diese Herausforderungen vorbereiten. Ich freue mich über jede Maßnahme, die wir als Gemeinde unterstützen können und wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihren Vorhaben.

Der Bürgermeister
Jürgen Hettwer

A handwritten signature in blue ink that reads "Jürgen Hettwer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Oststeinbek macht sich klimafit

Kleinräumige Überflutungen durch häufigere und stärkere Starkregenereignisse gehören zu den Folgen des Klimawandels, die jede Kommune relativ plötzlich treffen können. Die Gemeinde Oststeinbek hat damit bereits einige Erfahrungen gemacht, denn im Mai 2018 wurden weite Teile der Gemeinde regelrecht überflutet. Nach den Aufräumarbeiten und der Beseitigung der Schäden hat die Gemeinde sich verstärkt mit den Risiken und der zunehmenden Gefährdung durch mögliche Starkregenereignisse auseinandergesetzt. Seitdem ist ein hohes Bewusstsein für das Thema vorhanden – Politik, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung sind gleichermaßen betroffen und verantwortlich.

Sowohl innerhalb der Verwaltung als auch zum Zweckverband und zur Freiwilligen Feuerwehr sind die Kontakte in einer eher kleinen Gemeinde direkter und persönlicher als in größeren Städten. Dieser direkte Kontakt und die Nähe zueinander sind unsere Stärken, die wir nutzen wollen, um Maßnahmen zu entwickeln, die ein hohes Maß an Kooperation und Abstimmung erfordern. Um gestärkt in die Zukunft blicken zu können, hat die Gemeinde Oststeinbek das Projekt »AKTIV« zur Starkregenvorsorge mit einer Laufzeit von Januar 2021 bis Dezember 2023 initiiert.

Die Gemeinde hat gemeinsam mit OCF Consulting Ansätze, Methoden und Maßnahmen zum Risikomanagement bei Starkregen entwickelt und in der Gemeinde erprobt. Dabei handelte es sich insbesondere um Maßnahmen, mit denen

die Menschen in Oststeinbek über eine private Risikovorsorge informiert wurden, um selbst Maßnahmen auf ihren Grundstücken und Gebäuden umsetzen zu können. Es wurden verschiedene Formate der aufsuchenden Beteiligung durchgeführt, um die Bürgerinnen und Bürger aktiv an dem Projekt zu beteiligen.

Auch die Gestaltung öffentlicher Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser wurde untersucht. So wurde geprüft, wo sich Risikobereiche in der Gemeinde befinden und welche Gebäude und Infrastrukturen vorrangig zu schützen sind. Darüber hinaus wurde die verwaltungsinterne Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern weiterentwickelt, um im Ernstfall effektiv handeln zu können. Auch die Zusammenarbeit mit externen Beteiligten stand während des Projektes auf dem Prüfstand. Es wurde erarbeitet, wie z.B. mit dem Zweckverband Südstormarn abgestimmte Maßnahmen umgesetzt werden können. Die Erfahrungen aus dem Projekt werden an andere kleine und mittlere Kommunen weitergegeben.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projektwebsite unter:

www.aktiv-bei-starkregen.de

Analyse des Ist-Zustandes zur Regenentwässerung in der Gemeinde Oststeinbek

Im Jahr 2019 beauftragte die Gemeinde Oststeinbek in Kooperation mit dem Zweckverband Südstormarn die HSE Hamburger Stadtentwässerung AöR mit einer Modellierung des Entwässerungssystems. Die Analyse des Tochterunternehmens von Hamburg Wasser ergab, dass die Gemeinde über ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz verfügt. Hydraulische Schwachstellen wurden jedoch in unmittelbarer Nähe von Grundstücken mit hohem Versiegelungsgrad identifiziert. Mit Hilfe eines zweidimensionalen Oberflächenmodells konnten die Auswirkungen von urbanen Sturzfluten simuliert und mögliche Schutzmaßnahmen in der Gemeinde überprüft werden.

Faltblatt »Der Oststeinbeker Entwässerungswegweiser«

Ein Ziel des Projektes »AKTIV« war es, die ressortübergreifende Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Maßnahmen zum Risikomanagement bei Starkregen zu stärken. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die den »Entwässerungswegweiser« erarbeitet hat, der über die Zuständigkeiten bei der Niederschlagsentwässerung informiert. In einem Faltpapier wurden verschiedene Zuständigkeitsbereiche wie für Fließgewässer, Flächenversiegelung oder Kanalisation identifiziert und in einem Schaubild dargestellt.

Broschüre zur aktiven Starkregenvorsorge

Im Zuge des Projektes »AKTIV« organisierte die Gemeinde verschiedene Veranstaltungen, bei denen die Bürgerinnen und Bürger über ihre Möglichkeiten zur Eigenvorsorge gegen Starkregen



Faltblatt »Der Oststeinbeker Entwässerungswegweiser«

informiert wurden. Die wichtigsten Informationen hat die Gemeinde in einer Broschüre zur aktiven Starkregenvorsorge zusammengefasst, um das Wissen aus den Veranstaltungen dauerhaft zugänglich zu machen. Darin werden insbesondere Maßnahmen erläutert, mit denen Schäden an Grundstücken und Gebäuden bei Starkregenereignissen reduziert werden können.

Richtlinie zur kommunalen Förderung privater Maßnahmen zur Starkregenvorsorge

Um die Menschen in Oststeinbek in ihrem Engagement bei der Eigenvorsorge zu unterstützen, wurde von der Gemeindeverwaltung ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das Maßnahmen finanziell unterstützt, welche Wasser im Falle eines Starkregenereignisses nachhaltig zurückhalten können.

Die Förderrichtlinie

Die Gemeindevertretung hat Ende Juni 2023 beschlossen, dass die Gemeinde Oststeinbek im Rahmen eines kommunalen Förderprogramms Finanzmittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung stellt, um die Einwohnerinnen und Einwohner von Oststeinbek in ihrem Engagement zur Vorsorge gegen Starkregenereignisse zu unterstützen. Das Programm startet am 1. Januar 2024 und soll insbesondere Maßnahmen zur Begrünung und Entsiegelung von Flächen fördern, sodass auf privaten Flächen in der Gemeinde nachhaltig Wasser zurückgehalten werden kann.

Eine Erkenntnis aus dem Projekt »AKTIV« war, dass ein wesentliches Potenzial zur Starkregenvorsorge die privaten Grundstücke sind und somit auch jene eine Verantwortung zur Anpassung der Gemeinde an den Klimawandel tragen, die Flächeneigentum besitzen. Bei der Auswahl der geförderten Maßnahmen wurde darauf geachtet, dass diese nicht nur den nutzenden Personen der Grundstücke zugutekommen, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit die Entwässerungssysteme entlasten. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die innerhalb des Gemeindegebietes umgesetzt werden.

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht daher nicht.

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Es wurden sechs Maßnahmen für eine potenzielle Förderung ausgewählt:

A	Entsiegelung von Freiflächen
B	Installation von Anlagen zur Regenwassernutzung und -speicherung
C	Dach- und Fassadenbegrünung
D	Pflanzung von hochstämmigen und standortgerechten Bäumen
E	Umwandlung von Schottergärten in Grünflächen
F	Offenlegung verrohrter Gräben



Wie hoch kann eine Förderung ausfallen?

Gemäß Anlage 1 der Richtlinie kann jedes Projekt mit maximal 1.000 € gefördert werden (Gesamtsumme der Maßnahme: 2.500 €). Für die Maßnahmen Entsiegelung, Installation von Anlagen, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Baumpflanzungen können die entstandenen Kosten mit 40 % anteilig erstattet werden. Für die Umwandlung von Schottergärten in Grünflächen können 15 € pro Quadratmeter und



für die Offenlegung von verrohrten Gräben 10 € pro laufenden Meter gefördert werden. Die Förderung verschiedener Fördermaßnahmen ist je Vorhabengrundstück und Kalenderjahr zulässig. Auch eine Kombination mit anderen Förderungen ist möglich.

Wie werden die erstattungsfähigen Kosten berechnet?



Die anteilige Förderung der Maßnahmen Entsiegelung, Anlagen zur Regenwassernutzung und -speicherung, Dach- und Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen bezieht sich auf die entstandenen Baukosten in Brutto. Es können nur die entstandenen Kosten anerkannt werden, die eindeutig der jeweiligen Maßnahme zuzuordnen und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind. Die Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Förderung zu erhalten?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen einschließlich Personengemeinschaften wie Erbgemeinschaften und Wohneigentümergeinschaften. Die durchgeführte und geförderte Maßnahme muss dauerhaft erhalten werden. Stellt die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung des Förderantrages den Rückbau, die Beseitigung oder die Versiegelung der geförderten Maßnahmen fest, kann der Förderbetrag zurückgefordert werden. Gleiches gilt bei Feststellung falscher Angaben im Förderantrag sowie bei Verweigerung der Einsichtnahme in die betreffende Maßnahme.

Besteht ein Anspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln?

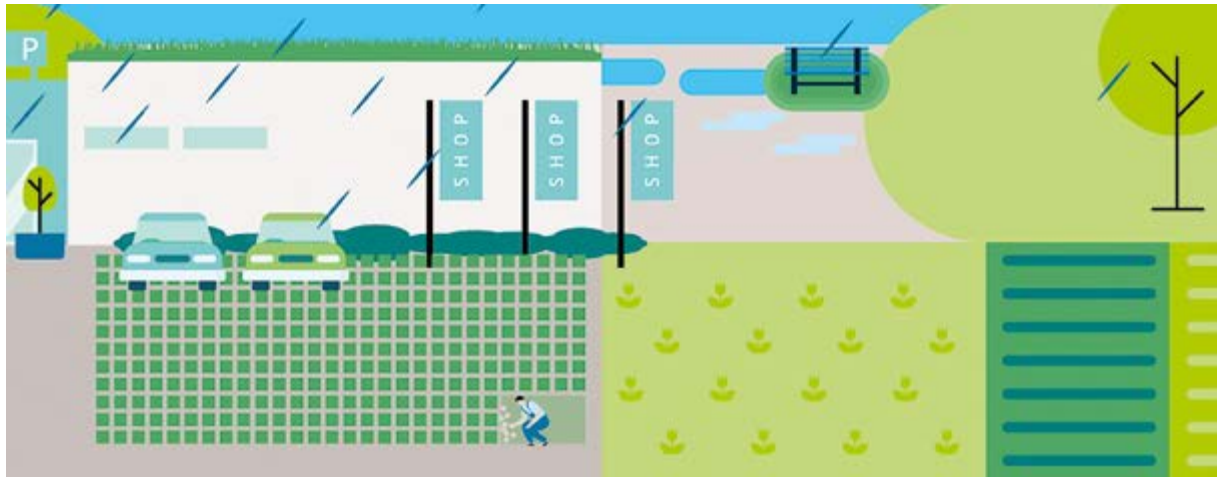
Die Vergabe der Fördermittel erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (einschließlich der Nachweise). Die Gemeinde behält sich vor, bei Anzeichen von Missbrauch, z.B. bei außergewöhnlich hohen Kosten einer Maßnahme, die Förderung zu versagen. Im Falle einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Gemeinde berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

Hinweis: Der genaue Wortlaut der kommunalen Förderung privater Maßnahmen zur Starkregenvorsorge ist der »Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm zur Förderung privater Maßnahmen zur Starkregenvorsorge« (im Folgenden »Richtlinie«) auf Seite 18 dieser Broschüre zu entnehmen.

Die förderfähigen Maßnahmen

Um eine Förderung zu erhalten, muss eine Maßnahme den folgenden sechs förderfähigen Maßnahmenarten entsprechen. Wichtig ist, dass keine Maßnahmen gefördert werden können, die den örtlichen Bauvorschriften oder den planungsrechtlichen Festsetzungen widersprechen. Werden die rechtlich festgesetzten Zustände (wieder)-hergestellt, handelt es sich um baurechtlich notwendige Maßnahmen und nicht um eine freiwillige Starkregenvorsorge.

Hinweis: Der genaue Wortlaut der kommunalen Förderung privater Maßnahmen zur Starkregenvorsorge ist der Richtlinie im Anhang dieser Broschüre zu entnehmen. Die Förderung der förderfähigen Maßnahmen bemisst sich nach den jeweiligen Werten der Anlage 1 dieser Richtlinie.



A) Entsiegelung von Freiflächen (z.B. Zufahrten, Stellplätze, Terrassen)

Die Entsiegelung von Freiflächen bezieht sich auf die Umwandlung von befestigten und asphaltierten Flächen in unversiegelte, wasserdurchlässige Flächen. Die Entsiegelung kann verschiedene positive Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel haben, wie z.B. die Verbesserung der Wasserversickerung, die Reduzierung von Hitzeinseln oder die Förderung der Biodiversität.

Förderbedingung:

Die entsiegelte Fläche muss mindestens 10 m² betragen und nach Abschluss der Maßnahme vollständig begrünt und der Boden versickerungsfähig sein. Die Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein, d.h. sie darf kein Niederschlagswasser mehr ableiten.

Förderbetrag:

Es können 40 % der entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Projekt gefördert werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

Das kann gefördert werden:

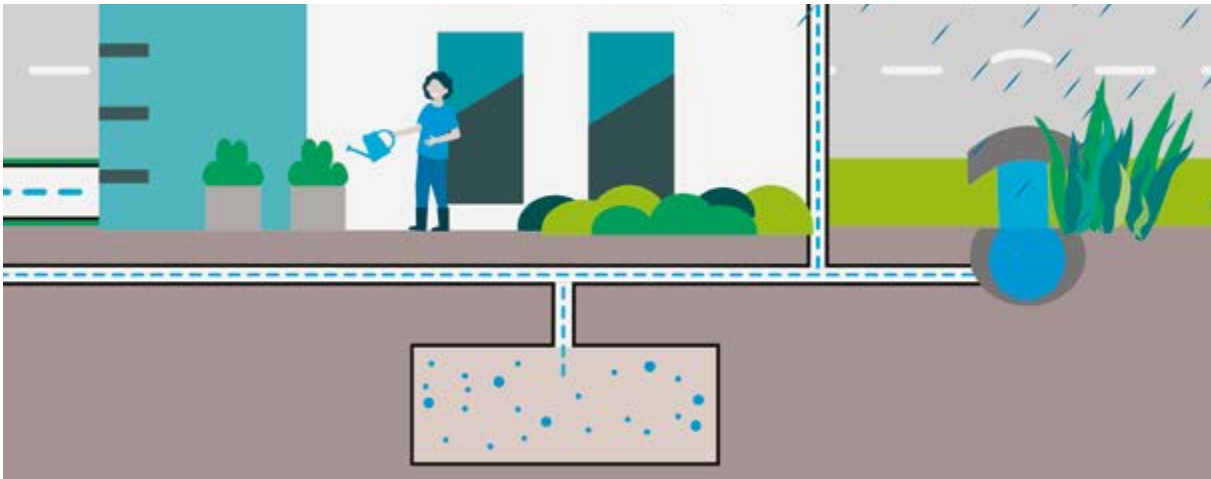
Wenn Anlagen wie Garagen und Carports zurückgebaut werden und dadurch die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) unterschritten wird.

Wenn Terrassen oder Geräteschuppen rückgebaut werden und durch Grünflächen ersetzt werden.

Das wird nicht gefördert:

Wenn auf dem Grundstück Kies-, Stein- oder Betonflächen entfernt und durch Rasengittersteine ersetzt werden, die als Bodenbefestigung nicht vollständig versickerungsfähig sind.

Wenn genehmigte Stellplätze und Zufahrten entsiegelt oder zurückgebaut werden, diese aber gemäß der entsprechenden Baugenehmigung oder Stellplatzsatzung notwendig sind.



B) Installation von Anlagen zur Regenwassernutzung und -speicherung (z.B. Zisternen, Rigolen, Versickerungsmulden)

Anlagen zur Regenwassernutzung und -speicherung sind Systeme, die das Regenwasser sammeln, speichern oder nutzen. Diese Systeme werden in städtischen, gewerblichen und privaten Umgebungen eingesetzt, je nach den Anforderungen und Zielen der Nutzung. Zwei der wichtigsten Funktionen und Verwendungszwecke dieser Anlagen sind die Nutzung von Regenwasser anstelle von Trinkwasser und die temporäre Rückhaltung von überschüssigem Regenwasser und damit die Reduzierung der Abflusswirksamkeit.

Förderbedingung:

Das Volumen der Anlagen zur Regenwassernutzung und -speicherung muss mindestens 2 m³ betragen. Darüber hinaus sind Anlagen, die als oberirdische Sammelbehälter fungieren, nicht förderfähig.

Förderbetrag:

Es können 40 % der entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Projekt gefördert werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

Das kann gefördert werden:

Wenn Regenwasser genutzt werden kann, z.B. durch das Auffangen in unterirdischen Zisternen für die Pflanzenbewässerung oder für die Toilettenspülung.

Wenn Regenwasser versickern kann, z.B. in Mulden oder unterirdischen Rigolen zur Zurückhaltung von Regenwasser.

Das wird nicht gefördert:

Wenn oberirdische Anlagen errichtet werden, wie z.B. Regentonnen.

Wenn Zierteiche angelegt werden, die dauerhaft Wasser führen und kein Regenwasser mehr aufnehmen können.



C) Dach- und Fassadenbegrünung

Bei der Dach- und Fassadenbegrünung werden Gebäude mit Pflanzen begrünt, die im Falle eines Starkregenereignisses Niederschlagswasser zurückhalten können. Diese Grünflächen bieten auch eine Reihe von ökologischen Vorteilen, die zur Verbesserung der Umwelt und zur Förderung der Artenvielfalt beitragen. Dazu gehören die Verbesserung der Luftqualität, der Lärmbelastung und der Kühlwirkung.

Förderbedingung:

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn sie mit einer baulichen Anpassung des Gebäudes verbunden ist, z.B. Dachumbau oder Einbau von Wandsystemen. Die Auswahl der Pflanzen muss mehrjährig und vorrangig insektenfreundlich sein.

Förderbetrag:

Es können 40 % der entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Projekt gefördert werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

Das kann gefördert werden:

Wenn eine extensive Dachbegrünung angelegt wird, welche pflegeleicht ist, oder eine intensive Dachbegrünung umgesetzt wird, die auch als Dachgarten genutzt werden kann.

Wenn eine Fassadenbegrünung umgesetzt wird, die aus Kletterpflanzen besteht oder wenn vertikale Gärten angelegt werden, bei denen die Pflanzen an strukturierten Rahmen oder Gittern in Flächenmatten oder Töpfen angeordnet werden.

Das wird nicht gefördert:

Wenn bei einer Dachbegrünung das Substrat nicht ausreicht, um Wasser zu speichern und die Pflanzen ausreichend zu versorgen.

Wenn keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, sondern das Wachstum von Efeu oder wildem Wein auf natürliche Weise erfolgt.



D) Pflanzung von hochstämmigen und standortgerechten Bäumen

Unter standortgerechten Hochstammpflanzungen versteht man die gezielte Auswahl und Pflanzung von Bäumen, die optimal an den Standort angepasst sind und als Hochstämme gepflanzt werden, d.h. mit deutlichem Stamm und gut ausgebildeter Krone. Diese Praxis ist ein wichtiger Bestandteil der nachhaltigen Stadtentwicklung, da standortgerechte Bäume bei weniger Pflege und Bewässerung einen größeren Beitrag für die lokale Tier- und Insektenwelt leisten. Zudem halten Bäume durch ihr Blattwerk bei einem Starkregen Wasser zurück und nehmen Wasser über ihre Wurzeln auf. Sie tragen zur Versickerung von Regenwasser bei, weshalb sie eine wichtige Rolle im Hochwasserschutz spielen.

Förderbedingung:

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn die Bäume aus der Vegetationszone von Oststeinbek stammen, d.h. aus dem Vorkommensgebiet 1. Sie müssen eine Mindestwuchshöhe von 8 m aufweisen und zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 1,5 m hoch sein.

Förderbetrag:

Es können 40 % der entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Projekt gefördert werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

Das kann gefördert werden:

Wenn Laubbäume gepflanzt werden wie Hainbuchen, Linden oder Ulmen unter Berücksichtigung der gewünschten Funktionen.

Wenn Nadelbäume gepflanzt werden wie Fichten, Kiefern oder Tannen unter Berücksichtigung der standortsspezifischen Bedingungen.

Das wird nicht gefördert:

Wenn Laub- oder Nadelbäume gepflanzt werden, die aus einem anderen Vorkommensgebiet stammen oder deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann.

Wenn Laub- oder Nadelbäume gepflanzt werden, die zum Zeitpunkt der Pflanzung weniger als 1,5 m hoch sind, oder keine Höhe von 8 m erreichen können.



E) Umwandlung von Schottergärten in Grünflächen

Schottergärten, auch Kiesgärten oder Steingärten genannt, bestehen aus großen Flächen mit Kies, Schotter oder Steinen, auf denen keine oder nur wenige Pflanzen wachsen. Diese Art der Außenraumgestaltung kann die Umwelt auf vielfältige Weise negativ beeinträchtigen, da Schottergärten nur wenigen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum und Nahrung bieten und das Regenwasser nicht gut aufnehmen können. Außerdem tragen sie zur Entstehung von Hitzeinseln bei, unterbrechen die natürliche Vernetzung von Ökosystemen und lassen aufgrund der Folie im Boden keine Versickerung von Regenwasser zu.

Förderbedingung:

Die umzuwandelnde Fläche muss mindestens 5 m² groß und zusammenhängend sein. Die Fläche muss vorher von Steinen und Kies dominiert gewesen sein und nach der Umwandlung mehrjährige Bäume und Sträucher aufweisen.

Förderbetrag:

Es können 15 € pro Quadratmeter bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Projekt gefördert werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

Das kann gefördert werden:

Wenn nach der Umwandlung des Schottergartens heimische und insektenfreundliche Pflanzen angepflanzt werden.

Wenn ein Schottergarten entfernt wird und durch ein Blumenbeet oder einen Gemüsegarten ersetzt wird.

Das wird nicht gefördert:

Wenn die Fläche im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot belegt ist.

Wenn ein Schottergarten entfernt wird, die darunterliegende Folie jedoch erhalten bleibt, sodass kein Regenwasser versickern kann.



F) Offenlegung verrohrter Gräben

Verrohrte Gräben sind oft Teil von Entwässerungssystemen. Wenn diese Rohre verstopft oder beschädigt sind, kann es zu Überschwemmungen kommen. Die Offenlegung ermöglicht eine bessere Sichtbarkeit, Inspektion und Wartung dieser Entwässerungssysteme. Durch die Offenlegung wird zudem der Wasserabfluss verlangsamt und somit das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen verringert. Neben diesen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bietet die Schaffung offener, natürlicher Fließgewässer auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Förderbedingung:

Die zu erstellenden Gräben müssen bestehende Verrohrungen ersetzen und mindestens die gleiche Kapazität aufweisen. Es dürfen keine Reste der alten Verrohrung verbleiben.

Förderbetrag:

Es können 10 € pro laufenden Meter bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Projekt gefördert werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

Das kann gefördert werden:

Wenn der Graben oder Wasserlauf nicht geradlinig, sondern geschwungen verläuft.

Wenn die vorhandene Verrohrung vollständig entfernt und fachgerecht entsorgt wird.

Das wird nicht gefördert:

Wenn der Graben oder Wasserlauf zu flach ist oder nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kapazität ausreicht.

Wenn die alte Verrohrung überbaut wird und Teile davon unter dem Graben oder Wasserlauf vergraben bleiben.

Das Antragsverfahren

Wann ist ein Antrag einzureichen?

Ein Förderantrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der beantragten Maßnahme vollständig bei der Gemeinde eingereicht werden. Länger zurückliegende Maßnahmen werden nicht mehr gefördert. Je Kalenderjahr können mehrere Maßnahmen pro Grundstück gefördert werden, jedoch nicht mehrere Maßnahmen der gleichen Art.

Wie ist ein Antrag einzureichen?

Pro Fördermaßnahme ist ein Förderantrag zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Internetseite unter www.oststeinbek.de als beschreibbares PDF heruntergeladen und digital ausgefüllt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abzuholen oder per E-Mail unter umwelt@oststeinbek.de sowie telefonisch unter **040/713 003-66** anzufordern. Der Antrag kann in Papierform oder per E-Mail eingereicht werden. Zuständig für die Bearbeitung der Förderanträge ist das Sachgebiet Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge des Fachbereichs 3 der Gemeinde Oststeinbek.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einreichung eines vollständigen Förderantrags. Die erforderlichen Nachweise können dem Antragsformular entnommen werden. Bei unvollständig eingereichten Anträgen fordert die Gemeinde die entsprechenden Unterlagen an. Der Antrag behält jedoch seine Gültigkeit und muss nicht erneut eingereicht werden. Die Gemeinde kann auch Fristen für die Nachreichung von Unterlagen setzen. Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Antragsformular als PDF unter:

www.oststeinbek.de/unsere-gemeinde/umwelt-klimaschutz/starkregenvorsorge/foerderprogramm

Wie wird über eine Bewilligung entschieden?

Es wird nur über vollständige Antragsunterlagen entschieden. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen. Ist die jährlich zur Verfügung stehende Förder-summe ausgeschöpft, werden keine weiteren Zuschüsse mehr gewährt. Eine Bewilligung erfolgt nur, wenn die zu fördernde Maßnahme bereits abgeschlossen ist.

Wie erfolgt die Mitteilung über die Entscheidung?

Mitteilungen über nachzureichende Unterlagen sowie die Ablehnung oder Bewilligung der Förderung erfolgen grundsätzlich schriftlich per Post an die angegebene Adresse. Bei Bewilligung der Förderung erhält die beantragende Person einen Förderbescheid. Die Auszahlung der Förderung erfolgt anschließend auf das bei der Antragstellung angegebene Bankkonto.

Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm zur Förderung privater Maßnahmen zur Starkregenvorsorge



§ 1 Zielsetzung des Programms

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oststeinbek hat am 10.07.2023 ein kommunales Förderprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung beschlossen.
- (2) Im Rahmen der Arbeit zum Projekt zur Starkregenvorsorge »AKTIV« hat sich herausgestellt, dass ein wesentlicher Baustein der Starkregenvorsorge den privaten Flächeneigentümern obliegt. Das kommunale Förderprogramm setzt hier an und fördert Flächeneigentümer, die Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und insbesondere zur Starkregenvorsorge umsetzen. Bei der Wahl der geförderten Maßnahmen wurden nur jene berücksichtigt, die nicht nur den jeweiligen Grundstücksnutzern dienen, sondern auch im Sinne der Allgemeinheit die bestehenden Entwässerungssysteme entlasten.
- (3) Gefördert werden Maßnahmen, die nach § 2 dieser Förderrichtlinie im festgelegten räumlichen Geltungsbereich liegen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Gefördert werden Maßnahmen, die innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Oststeinbek umgesetzt werden sollen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung, die in der Anlage 1 dieser Richtlinie gelistet sind.

§ 4 Förderbetrag

- (1) Die Förderung der jeweiligen Maßnahmen bemisst sich an den jeweiligen Werten der Anlage 1 dieser Richtlinie.
- (2) Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die entstandenen Kosten gemäß der eingereichten Belege anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind. Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit werden nur bei jenen Maßnahmen gefördert, für die ein pauschaler Förderbetrag festgesetzt wurde.
- (3) Anteilige Förderungen beziehen sich auf entstandene Bruttokosten.

§ 5 Voraussetzungen der Förderung

- (1) Die Fertigstellung der beantragten Maßnahmen darf nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen bei der Gemeinde nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
- (2) Maßnahmen, die den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften entgegenstehende Zustände aufheben beziehungsweise schaffen, sind nicht förderfähig.
- (3) Je Fördermaßnahme und Vorhabengrundstück ist nur ein Antrag je Kalenderjahr möglich. Die Förderung verschiedener Fördermaßnahmen je Vorhabengrundstück und Kalenderjahr ist zulässig.
- (4) Die geförderten Maßnahmen sind auf Dauer zu erhalten.
- (5) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

§ 6 Zuschussempfänger

- (1) Die Zuschüsse können allen natürlichen Personen und Personengemeinschaften (z.B. Erbgemeinschaften und Eigentümergemeinschaften) sowie juristischen Personen gewährt werden.

§ 7 Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung

- (1) Ansprechpartner und zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Fachbereich 3, Sachgebiet Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge der Gemeinde Oststeinbek.
- (2) Die Zuwendung ist nach der Umsetzung der zu fördernden Maßnahme beim Fachbereich 3, Sachgebiet Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge der Gemeinde Oststeinbek zu beantragen. Der Antrag kann in Papierform oder digital eingereicht werden.
- (3) Die Antragsunterlagen können digital unter www.oststeinbek.de abgerufen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung persönlich, unter umwelt@oststeinbek.de oder Tel. 040/713 003-66 anzufordern.
- (4) Voraussetzung für die Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Förderantrag gemäß der Anlage 2 dieser Richtlinie unter Beilage der vollständigen je Maßnahme geforderten Nachweise. Die entsprechend geforderten Nachweise sind dem Förderantrag zu entnehmen.
- (5) Im Falle unvollständig eingereicherter Anträge, fordert die Gemeinde die entsprechenden Unterlagen nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Für die Nachreichung von Unterlagen kann die Gemeinde Fristen setzen, dessen Nichteinhaltung zur Ablehnung des Antrages führt.
- (6) Je Fördermaßnahme ist ein expliziter Förderantrag zu stellen.
- (7) Die Höhe der Fördersumme ist begrenzt. Sobald die jährlich zur Verfügung stehende Fördersumme erreicht ist, werden keine Förderungen mehr gewährt. Es zählt die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- (8) Bei Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller einen postalischen Förderbescheid.
- (9) Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das bei der Antragstellung angegebene Bankkonto.
- (10) Stellt die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung des Förderantrags den Rückbau, die Entfernung beziehungsweise die Wiederversiegelung der geförderten Maßnahmen fest, kann eine Rückzahlung der Fördersumme verlangt werden. Gleiches gilt bei der Feststellung unwahrer Angaben im Förderantrag sowie bei der Verweigerung der Einsicht zu der entsprechenden Maßnahme.

§ 8 Ausschluss des Rechtsanspruches

- (1) Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- (2) Es ist der Gemeinde vorbehalten, bei Anzeichen des Missbrauchs (z.B. außergewöhnlich hohen Kosten für eine Maßnahme) die Förderung zu versagen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Das kommunale Förderprogramm tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oststeinbek, den 19.12.2023

Gemeinde Oststeinbek | Der Bürgermeister Hettwer

Anlage 1

Förderbedingungen und -beträge der Fördermaßnahmen

MASSNAHME	FÖRDERBEDINGUNG	FÖRDERBETRAG
Entsiegelung von Freiflächen (z.B. Auffahrten, Stellplätze, Terrassen)	Die zu entsiegelnde Fläche ist größer gleich 10 m ² . Die entsiegelte Fläche ist nicht mehr abflusswirksam. Das heißt, dass Niederschlagswasser vor Ort versickert und abgeleitet wird. Die entsiegelte Fläche ist vollumfänglich begrünt.	40 % der entstandenen Kosten, max. 1.000 € je Projekt
Installation von Anlagen zur Regenwassernutzung und -speicherung (z.B. Zisternen, Rigolen, Versickerungsmulden)	Das Volumen der Anlagen umfasst mindestens 2 m ³ . Oberirdische Sammelbehälter wie Regentonnen werden nicht gefördert.	40 % der entstandenen Kosten, max. 1.000 € je Projekt
Begrünung von Dächern und Fassaden	Die Maßnahme steht in Verbindung mit einer baulichen Anpassung (z.B. durch Umrüsten eines Daches; die Aufstellung eines Pflanzkübels zur Fassadenbegrünung genügt nicht). Das alleinige Pflanzen von entsprechenden Gewächsen ist nicht förderfähig. Zu pflanzen sind mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen.	40 % der entstandenen Kosten, max. 1.000 € je Projekt
Anpflanzen von hochstämmigen und standortgerechten Bäumen	Die Bäume haben in der hiesigen Vegetationszone eine Mindestwuchshöhe von 8 m. Zum Zeitpunkt der Anpflanzung sind die Bäume mindestens 1,5 m hoch.	40 % der entstandenen Kosten, max. 1.000 € je Projekt
Umwandlung von Schottergärten in Grünflächen	Die umzuwandelnde Fläche ist größer gleich 5 m ² und zusammenhängend. Die Fläche wird bisher von Steinen und Kies dominiert. Die umgewandelte Fläche muss mehrjährige Bäume und Sträucher aufweisen.	15 € je m ² , max. 1.000 € je Projekt
Freilegung von verrohrten Gräben	Die zu erstellenden Gräben ersetzen bestehende Verrohrungen. Die Gräben weisen mindestens das Fassungsvermögen der vorigen Verrohrungen auf. Die zu ersetzenden Verrohrungen sind rückstandslos zu entfernen.	10 € je laufenden m, max. 1.000 € je Projekt

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oststeinbek

Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt

Sachgebiet Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge

Möllner Landstraße 20

22113 Oststeinbek

bauen-planen@oststeinbek.de

www.oststeinbek.de

Redaktion & Konzept:

Nina Kohlmorgen | Freie Nützlinge

Tel: +49 (0) 172 67 64 928

info@freie-nuetzlinge.de



Gestaltung & Satz:

Dorothea Hein | www.cubusberlin.com

Bildquellen:

Seite 1: © OCFC | motum

Seite 4: © OCFC

Seite 5: © Gemeinde Oststeinbek | Maya Meiners

Seite 7: © Gemeinde Oststeinbek

Seite 8,9: © OCFC | motum

Seite 12: © Gemeinde Oststeinbek / motum

Seite 11, 13-16: © OCFC | motum

Seite 18: © Gemeinde Oststeinbek | motum

Seite 23: © Gemeinde Oststeinbek

Druck:

Die Umweltdruckerei



**»Wir wollen Ihnen raten,
zur Vorsorge an Haus
und Garten«**



